

### **Vollzug der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO)**

Die Gefahrenlage der Corona-Pandemie ist noch nicht überwunden. Auf dieser Grundlage hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt mit der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung die Regelungen der Ausgangsbeschränkungen und Besuchsverbote bis 20. April 2020, 0 Uhr, fortgesetzt. Begleitet wird die Verordnung durch weitere Allgemeinverfügungen zum Verbot von Veranstaltungen und Regelungen für besonders gefährdete Einrichtungen.

Die Bevölkerung des Landkreises Görlitz beachtet diese Bestimmungen bis auf ganz wenige Ausnahmen mit großer Disziplin, so dass das Fortschreiten der Infektion bisher begrenzt gehalten werden konnte. Gleichwohl sind immer noch Verhaltensweisen festzustellen, die deutlich erhöhte Infektionsrisiken mit sich bringen. In Vollzug der Corona-Schutz-Verordnung ist der Landkreis Görlitz deshalb nach wie vor gehalten, die Beachtung der Verordnung in Vollzugshilfe zusammen mit den Städten und Gemeinden des Landkreises sowie des Polizeivollzugsdienstes in aller Konsequenz, aber auch mit dem nötigen Augenmaß zu verfolgen und angemessen zu ahnden. Schwerpunkt stellt dabei die Kontrolle von Sport und Bewegung im Freien (§ 2 Abs. 2 Nr. 14 SächsCoronaSchVO) dar. Hierzu werden folgende Schwerpunkte der Kontrollen im Vollzug angeregt:

- Sport und Bewegung im Freien nach § 2 Abs. 2 Nr. 14 SächsCoronaSchVO stellt keinen triftigen Grund zum Treffen mit Freunden dar. Bereits Ansammlungen, bei denen mehr als eine Person nicht zum eigenen Hausstand gehört, sind unzulässig. **Die Kontrolle soll sich deshalb auf Personengruppen von mehr als zwei Personen konzentrieren, die dem Anschein nach nicht einem Hausstand zugehören**
- Das Umfeld des Wohnbereichs ist entfernungsmäßig unbestimmt und nur in Extremfällen (Beispiel: von Dresden und die Sächsische Schweiz) eindeutig abgrenzbar. Auf diesbezügliche Kontrolle von Personen, die ausschließlich zu Fuß oder mit dem Fahrrad unterwegs sind, kann deshalb verzichtet werden. Zur Vermeidung der Anreizwirkung zum weiträumigen Verlassen des Umfeldes des Wohnbereiches wird den Städten und Gemeinden empfohlen, Parkplätze an touristischen Ausflugszielen abzusperren.

Entsprechend des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 1. April 2020 bleiben die Bürgerinnen und Bürger angehalten, auch während der Osterfeiertage Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes gemäß den geltenden Regeln auf ein absolutes Minimum zu reduzieren und sind aufgefordert, generell auf private Reisen und Besuche -auch von Verwandten- zu verzichten.

Der Landkreis Görlitz vertraut hier in Würdigung des Grundrechtes zum Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz auf das ausgeprägte Verantwortungsbewusstsein unter Verwandten. Aus diesem Grund sind staatliche Kontrollen und Nachschauen im familiären Bereich nicht veranlasst.